An das
Amt für Schulentwicklung
Abteilung –400/2 – Schülerspezialverkehr
Frau **Funk**
Peter-Huppertz-Str. 7, 51063 Köln

Stempel der Schule

Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten gemäß den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) durch Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr zur oben genannten Schule im Schuljahr 2025/2026

Bitte Antrag vollständig ausfüllen, da sonst eine Anspruchsprüfung nicht möglich ist!

Name, Vorname der/des Schülers*in	**Geb. Datum**
Adresse:	**besuchte Klasse 2025/26**

Namen, Vornamen der/des Erziehungsberechtigten 1: Erziehungsberechtigten 2:	**Telefonnummer/n:**
Adresse der/des Erziehungsberechtigten 1: Erziehungsberechtigten 2:	

	ja	**nein**
Prima-Ticket/Schülerticket bzw. Deutschlandticket Schule wurde beantragt	☐	☐
Teilnahme an der offenen Ganztagsschule	☐	☐
Wir sind neu zugereist/ o.g. Schüler*in besucht eine Seiteneinsteigerklasse	☐	☐
Oben genannte*r Schüler*in besitzt einen Schwerbehindertenausweis	☐	☐

- wenn vorhanden, bitte Vorder- und Rückseite in Kopie oder den Bescheid des Versorgungsamtes beigefügen
- wenn vorhanden: Wertmarke zu Benutzung des ÖPNV

Ich beantrage die Übernahme der Fahrkosten aus folgenden Gründen

☐ Gemäß § 6 (1) der Schülerfahrkostenverordnung muss mein Kind aus nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen) oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen.

(Bitte hierzu Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen und psychologischen Schweigepflicht vollständig ausfüllen und unterschreiben).

	ja	**nein**
Mein/unser Kind wird jeweils zu dem vom Schulträger beauftragten Haltepunkt gebracht und abgeholt.	☐	☐

bitte wenden und unterschreiben

Abgeleitet aus § 41 Abs 1 Schulgesetz NRW und § 16 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung NRW sind/bin wir/ich dazu verpflichtet unser/mein Kind selbst zur Schule zu bringen und wieder abzuholen. Dieser Pflicht können/kann wir/ich nicht nachkommen:

☐ Erziehungsberechtigte*r 1 ist berufstätig (bitte aktuelle Arbeitsbescheinigung beifügen

☐ Erziehungsberechtigte*r 2 ist berufstätig (bitte aktuelle Arbeitsbescheinigung beifügen).

	Ich verfüge über einen Führerschein:		Ich verfüge über einen: Pkw	Firmenwagen	Modell des Pkws
	ja	**nein**	**ja**	**ja**	
Erziehungsberechtigte*r 1	☐	☐	☐	☐	
Erziehungsberechtigte*r 2	☐	☐	☐	☐	

Wenn Ihr Kind auf einen Rollstuhl angewiesen ist (ggf. Anlage beifügen):	**ja**	**nein**
Der Rollstuhl ist klappbar.	☐	☐
Der Rollstuhl kann in einem Pkw im Kofferraum transportiert werden.	☐	☐
Der Rollstuhl ist mit einem Kraftknoten ausgestattet.	☐	☐
Mein/unser Kind besitzt einen Elektro- Rollstuhl.	☐	☐

Sonstige Begründungen, Informationen und Bemerkungen:

Einwilligungserklärung:

Die Datenschutzinformationen finden Sie unter dem QR-Code:
Falls Sie einen Ausdruck wünschen, geben Sie bitte bei der Antragstellung Bescheid.
Mit der Verarbeitung unserer personenbezogenen Daten bin ich auf Grundlage der Datenschutzinformation (nach Art. 13. 14 DSGVO) einverstanden. Ich habe das Recht, meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen.

https://www.stadt-koeln.de/artikel/71460/index.html?euid=636

Name(n):
Vorname(n):

Datum und Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Ich bestätige, dass ich das Merkblatt (Seite 1 bis 2) gelesen habe. Es ist verbindlich und Teil des Antrages.

Datum und Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Merkblatt zum Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten gemäß den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) durch Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Schulpflichtige ordnungsgemäß am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Somit sind grundlegend in erster Linie die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr/e Kind/er zur Schule gelangt/gelangen. Diese Verpflichtung der Erziehungsberechtigten schließt mit ein, dass sie selbst das Kind oder die Kinder auf dem Schulweg begleiten, entweder zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem privaten Pkw.

Dies schließt auch die Begleitung für den Fall ein, dass das Kind laut schulärztlichem Gutachten nicht in der Lage ist, selbstständig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Besucht das Kind eine Förderschule oder eine Schule, die gemeinsamen Unterricht für Kinder mit Behinderungen und für Kinder ohne Behinderungen anbietet, prüfen wir, ob für das Kind die Möglichkeit besteht den Schülerspezialverkehr zu nutzen. Ein Anspruch auf Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs besteht nicht.

Benötigt werden:

- **Antragsformular**
  Das Antragsformular geben Sie bitte mit allen notwendigen Nachweisen und Anlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben wieder im Schulsekretariat ab.
- **Schweigepflichtentbindung**
  Zur Einholung einer Stellungnahme beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes. Die Grundlage für die Erstellung der schulärztlichen Stellungnahme sind rein medizinische Gründe, die das Kind betreffen. Geschwisterkinder, pädagogische Gründe oder familiäre Umstände finden keine Berücksichtigung.
  Hinweis gesundheitliche Gründe des Kindes
  vorübergehende, behandelbare oder chronische Erkrankungen, die den Alltag nicht oder wenig einschränken sind keine Voraussetzungen für eine Übernahme der Schülerfahrkosten, z. B. Sprachentwicklungsstörungen, Taubheit auf einem Ohr.
  Bereits vorhandene, aktuelle Diagnosen vom behandelnden Arzt bitte ich beizufügen.
- **Arbeitsbescheinigung**
  Bitte vollständig vom Arbeitgeber ausgefüllt und unterschrieben einreichen.
- **Gesundheitliche Gründe der/des Erziehungsberechtigten**
  Sie sind als Erziehungsberechtigte aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, Ihr Kind im Schuljahr 2025/26 auf dem Schulweg zu begleiten. Bitte reichen Sie zum Antrag ein aktuelles Gutachten ein. Daraufhin erhalten Sie eine Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen und psychologischen Schweigepflicht. Aufgrund dieser Unterlagen wird ein amtsärztlicher Termin vereinbart.
- **Sollte es Besonderheiten geben wie beispielweise, dass ihr Kind**
  - in ständiger ärztlicher/therapeutischer Behandlung ist,
  - regelmäßig ein Medikament einnehmen muss
  - zu impulsivem / ungewöhnlichen Handlungen in Konflikt- o. Anforderungssituationen neigt,

  übermitteln Sie bitte diese Informationen im Antragsformular unter „Sonstige Begründungen, Informationen und Bemerkungen“

Bitte beachten Sie, dass bei der Prüfung eines möglichen Anspruchs grundsätzlich die Entfernung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart zugrunde gelegt wird. Sofern sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, wird die nächstgelegene, geeignete Gemeinschaftsschule beziehungsweise Bekenntnisschule mit "Gemeinsamem Lernen" zugrunde gelegt. Besucht Ihr Kind eine Förderschule, wird die nächstgelegene Förderschule oder Verbundschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt geprüft.

Bitte denken Sie daran, alle benötigten Unterlagen beizufügen, da sonst eine rechtzeitige Bearbeitung des Antrages nicht garantiert werden kann. Stellen Sie den Antrag so frühzeitig wie möglich. Die Prüfung der Anträge und die Zusammenstellung von Schulbuslinien oder sonstigem Schülerspezialverkehr bedürfen einer ausreichenden Vorlaufzeit.

Allgemeine Hinweise zur Schülerfahrkostenverordnung

Eine Beförderung ist grundsätzlich nicht möglich

- beim Besuch einer nicht nächstgelegenen Schule (bspw. Aufgrund von Umzug)
- bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsaufällen/Unterrichtsverlagerungen,
- bei veränderten Beförderungszeiten aufgrund von Veranstaltungen, die nicht zum regelmäßigen lehrplanmäßigen Unterricht gehören (Ausflüge, Exkursionen)
- bei Anpassung der Fahrzeiten an familiäre Bedürfnisse
- bei Hortbetreuungen

Der Einsatz von Schulbussen und –Pkw durch den Schulträger erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Vorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG NRW- der Schülerfahrkostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Nach dieser Verordnung hat der Schulträger bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen lediglich die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schüler*innen zur und von der Schule zu tragen. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung (§ 3 SchfkVO).

Von daher kann ein Anspruch auf Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs (Schulbus- oder Schultaxeneinsatz) weder von den Schüler*innen, den Eltern, noch von der Schule geltend gemacht werden. Der Schulträger entscheidet über Art und Umfang (z.B. Bildung von Abholpunkten) der Schülerbeförderung. Er ist gehalten, bei der Festsetzung einer bestimmten Beförderungsart eine zumutbare und wirtschaftliche Weise zu wählen.

- Sollten Sie als Erziehungsberechtigte der Meinung sein, dass ihr Kind auch mit dem Öffentlich Personennahverkehr (ÖPNV) zur Schule fahren kann, haben Sie jederzeit die Möglichkeit, einen Antrag für ein PRIMA-Ticket oder Schülerticket bzw. das Deutschlandticket Schule zu beantragen. Bitte teilen Sie uns dies dann mit.
- Alle eintretenden Änderungen, die für die Gewährung der Schülerbeförderung Bedeutung haben (z.B. Telefonnummer, Schul- oder Wohnungswechsel, Schulabgang, Beantragung der Kostenübernahme für ein ÖPNV-Ticket, Änderung bezüglich des Arbeitsverhältnisses der Erziehungsberechtigten) sind unverzüglich dem Amt für Schulentwicklung mitzuteilen.

Hinweis bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug für mobilitätseingeschränkte Personen (KMP) oder Schultaxi/Mietwagen:
Sofern mein Kind mit einem Schultaxi/Mietwagen oder mit einem KMP befördert wird, bin ich dazu verpflichtet, nicht benötigte Fahrten (z.B. bei Erkrankung) frühzeitig dem Beförderungs-unternehmen und dem Amt für Schulentwicklung mitzuteilen. Sollten durch fehlende Absagen Kosten entstehen (Fehlfahrten), werden mir diese in Rechnung gestellt.

Hinweise zur Aufsichtspflicht:
Die Aufsichtspflicht für den Schulweg – mit Ausnahme des Aufenthaltes in den Fahrzeugen selbst sowie an schulangrenzenden Schulbushaltestellen – obliegt weder der Stadt Köln noch den beauftragten Beförderungsunternehmen.

Das Amt für Schulentwicklung weist darauf hin, dass bei der Beförderung mit Schulbus sen/Mietwagen die Aufsichtspflicht für den Hinweg Ihres Kindes von der Wohnung bis zum Einstieg in den Schulbus/Mietwagen und umgekehrt auf dem Rückweg vom Ausstiegspunkt zur Wohnungstür bei Ihnen als Erziehungsberechtigte liegt.

Diese Pflicht können Sie durch eigene Aufsicht oder durch Aufsicht von durch Sie beauftragte Dritte erfüllen. Falls Sie als Erziehungsberechtigte der Meinung sind, Ihr Kind könne den Weg alleine zurücklegen und die Wegstrecke dies zulässt, ist eine persönliche Aufsicht nicht zwingend erforderlich. Die Entscheidung hierüber treffen Sie als Erziehungsberechtigte –unter Berücksichtigung der damit verbundenen Gefahren- in eigener Verantwortung.

Wenn Ihr Kind auf dem Hinweg/Rückweg zum/vom durch den Schulträger festgelegten Haltepunkt durch die Erziehungsberechtigten persönlich bzw. durch von Ihnen beauftragte Dritte begleitet bzw. in Empfang genommen werden soll, teilen Sie dies bitte dem Amt für Schulentwicklung durch ankreuzen im Antragsformular mit. Werden Dritte mit der Begleitung beauftragt, bitte unter Bemerkungen den Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer angeben. Bei ausbleibender Mitteilung gehen wir grundsätzlich davon aus, dass Ihr Kind dazu in der Lage ist, den Weg von der Haustür zum Haltepunkt (Hinweg) und umgekehrt (Rückweg) alleine zurückzulegen. Unterjährige Änderungen der Abholvollmacht teilen Sie bitte über die Schule an das Amt für Schulentwicklung mit.

Wir beraten Sie gerne weiter: Stadt Köln, Amt für Schulentwicklung, Peter-Huppertz-Str. 7, 51063 Köln, Tel.: 0221/221-28046,